

Deutscher Schere-Keglerbund e.V.

- DSKB -

Bahnabnahmeordnung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	1
2. Abnahmeberechtigung	1
3. Aus- und Fortbildung der Sachverständigen	1
4. Bahnabnahmen	2
5. Kosten	2
6. Inkrafttreten	3

1. Allgemeines

Gemäß Ziffer 2.4 der DKB-Sportordnung ist Sportkegeln nur auf Bahnen gestattet, die nach den Technischen Bestimmungen des Deutschen Keglerbundes e.V. (DKB) abgenommen sind.

2. Abnahmeberechtigung

- 2.1. Bahnabnahmen können nur von den vom DSKB zugelassenen Sachverständigen mit gültigem Sachverständigenausweis vorgenommen werden.
- 2.2. Die Sachverständigen arbeiten in eigener Verantwortung.
- 2.3. Die Sachverständigen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Versteuerung der Einnahmen aus ihrer Tätigkeit beim zuständigen Finanzamt zu veranlassen.

3. Aus- und Fortbildung der Sachverständigen

- 3.1. Die Sachverständigen werden durch den DSKB geschult und erhalten einen Sachverständigenausweis, der vier Jahre gültig ist. Änderungen im Sachverständigenausweis kann nur der Sportdirektor vornehmen.
- 3.2. Die Lehrgangsgebühren sowie die Kosten für die Lehrgangsteilnahme sind von den Sachverständigen zu tragen.
- 3.3. Die Sachverständigen müssen die Geltungsdauer des Sachverständigenausweises beachten und rechtzeitig eine Verlängerung beim Sportdirektor beantragen. Der Sachverständigenausweis ist einzusenden und eventuelle Änderungen (z.B. Wohnort usw) sind anzugeben.
- 3.4. Soweit möglich, werden die Sachverständigen mit den erforderlichen Abnahmegeräten (Messkeil, Messlatten, Wasserwaage, Kegelwaage, Kugelring) gegen Berechnung beliefert.
- 3.5. Für die Sachverständigen werden regelmäßig Fortbildungsmaßnahmen durch den DSKB durchgeführt. Die Sachverständigen sind verpflichtet, innerhalb der Geltungsdauer ihrer Abnahmeberechtigung an diesen Lehrgängen teilzunehmen.

- 3.6. Im Falle der Nichtteilnahme verfällt die Berechtigung zur Bahnabnahme nach Ablauf der im Sachverständigenausweis festgelegten Geltungsdauer.

4. Bahnabnahmen

- 4.1. Eine Bahnabnahme ist drei Jahre gültig. Vor Ablauf dieser Frist hat der Verein oder Betreiber die erforderliche neue Bahnabnahme zu veranlassen.
- 4.2. Der Verein oder Betreiber setzt sich mit einem Sachverständigen in Verbindung und vereinbart einen Abnahmetermin.
- 4.3. Über die Abnahme ist durch den Sachverständigen ein Protokoll zu erstellen, das sofort nach der Abnahme an den Sportdirektor zu senden ist. Die entsprechenden Formulare sind beim DSKB erhältlich.
- 4.4. Die Ordnungsmäßigkeit einer Bahnanlage wird durch eine Urkunde dokumentiert, die dem Bahnbetreiber nach erfolgter Abnahme durch den Sachverständigen ausgehändigt wird.
- 4.5. Sofern zum Ablauf der Dreijahresfrist keine neue Bahnabnahme erfolgt, ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, die Abnahmeurkunde zu vernichten.

5. Kosten (Empfehlung)

- 5.1. Die Abnahmegebühren betragen:

2 Bahnen	55,00 €
3 Bahnen	80,00 €
4 Bahnen	105,00 €
5 Bahnen	130,00 €
6 Bahnen	155,00 €
8 Bahnen	205,00 €
10 Bahnen	260,00 €
12 Bahnen	310,00 €
16 Bahnen	410,00 €

- 5.2. Die Reisekosten werden nach der gültigen Reisekostenordnung berechnet.

- 5.3. Sonstige Auslagen (Porto, Telefon) müssen durch Belege nachgewiesen werden.
- 5.4. Die Bearbeitungsgebühr je Bahn beträgt 5,00 €
- 5.5. Die Kosten sind vom Betreiber der Bahnanlage oder dem Verein an den Sachverständigen zu zahlen.

6. Inkrafttreten

Die Bahnabnahmeordnung des DSKB wurde am 10. März 2001 durch die Hauptversammlung beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft. Die letzte Änderung erfolgte durch Beschluss des Hauptausschusses am 15. März 2003.